Linklaters

Dezember 2019

Kompaktüberblick Steuergesetzgeberische Entwicklungen 2019/2020

Inhalt

Steuergesetzgeberische Entwicklungen 2019 1

Umsetzung von BEPS-Aktionspunkten 2

Zu erwartende steuergesetzgeberische Entwicklungen 2020 3

Steuergesetzgeberische Entwicklungen 2019

Im Laufe des Jahres 2019 wurde eine Reihe steuerlicher unternehmensrelevanter Gesetzesänderungen zum Abschluss gebracht. Die Wesentlichen werden nachfolgend skizziert:

> „**DAC 6-Umsetzungsgesetz**“: Das am 20.12.2019 beschlossene Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen („DAC 6-Umsetzungsgesetz“) sieht im Wesentlichen eine 1:1-Umsetzung der Vorgaben der sog. DAC 6-Richtlinie (EU) 2018/822 vor, die die Mitgliedstaaten bis zum Ende des Jahres 2019 in nationales Recht umsetzen müssen. Die Anzeigepflicht für rein nationale Steuergestaltungen enthält das Gesetz nicht.

> **Jahressteuergesetz 2019:** Das sog. Jahressteuergesetz 2019 (BGBl. I 2019 S. 2451) beinhaltet neben Maßnahmen zur langfristigen Förderung der Elektromobilität im Wesentlichen Anpassungen in Reaktion auf die Rechtsprechung des EuGH und BFH und dient der Kodifizierung der bisherigen Verwaltungsauffassung (vgl. Steuern Kompakt vom 08.11.2019).

> **Solidaritätszuschlag:** Durch das Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 (BGBl. I 2019 S. 2115) wird der Zuschlag ab 2021, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, für rund 90 Prozent der aktuellen Zahler entfallen (vgl. Steuern Kompakt vom 15.11.2019).

> **Grundsteuer:** Die vom Bundesverfassungsgericht im April 2018 geforderte Reform der Grundsteuererhebung wurde mit Änderungen des Grundsteuer- und Bewertungsgesetzes (BGBl. I 2019 S. 1794 und BGBl. I 2019 S. 1875) sowie einer begleitenden Änderung des Grundgesetzes (BGBl. I 2019 S. 1546) zur Einführung einer Öffnungsklausel für eine zukünftige abweichende Regelungskompetenz der Länder umgesetzt (vgl. Steuern Kompakt vom 18.10.2019).

> **Brexit:** Für den in 2020 zu erwartenden Brexit hat der Gesetzgeber mit dem Brexit-Steuerbegleitgesetz (BGBl. I 2019 S. 357) vorgesorgt, um zu

verhindern, dass sich allein durch den Brexit und ohne weiteres Zutun des Steuerpflichtigen nachteilige steuerliche Konsequenzen im Hinblick auf in der Vergangenheit verwirklichte Sachverhalte ergeben (vgl. Steuern Kompakt vom 22.02.2019).

> **Klimaschutz:** Die steuerlichen Regelungen des Klimaschutzpakets der Bundesregierung, die zunächst im Vermittlungsausschuss nachverhandelt wurden, hat der Gesetzgeber in der laufenden Woche verabschiedet. Die Änderungen können nun wie ursprünglich geplant zum 01.01.2020 in Kraft treten.

> **Bürokratieabbau:** Das Bürokratieentlastungsgesetz III (BGBl. I 2019 S. 1746) umfasst diverse Maßnahmen, die vor allem kleinere und mittlere Unternehmen, Bürger und Verwaltung von Bürokratie entlasten sollen. Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber zeitnah ein BEG IV nachlegt, um weitere, u.a. vom Bundesrat geforderte Kernpunkte umzusetzen (vgl. Steuern Kompakt vom 25.10.2019).

> **Forschung und Entwicklung:** Das Forschungszulagengesetz (BGBl. I 2019 S.2763) führt eine steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung mit Rechtsanspruch für alle beschränkt und unbeschränkt steuerpflichtigen Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, Rechtsform und wirtschaftlichen Betätigung, ein (vgl. Steuern Kompakt vom 08.11.2019).

> **Geldwäscherichtlinie:** Das Gesetz zur Umsetzung der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie (BGBl. I 2019 S. 2602) sieht neben dem öffentlichen Zugang zum Transparenzregister und diversen anderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche u.a. eine Verdachtsmeldepflicht freier Berufe bei Immobilientransaktionen vor (vgl. Steuern Kompakt vom 15.11.2019).

< back >

Umsetzung von BEPS-Aktionspunkten

Zudem wurden 2019 einige Schritte zur Umsetzung von BEPS-Aktionspunkten zumindest auf den Weg gebracht. Der aktuelle Stand der BEPS-Umsetzung inklusive der geplanten Gesetze fasst die nachfolgende Tabelle zusammen:

Action Point	Stand der Umsetzung in Deutschland
Digitale Wirtschaft (AP 1)	Ausstehend Derzeit Behandlung auf OECD-Ebene, sog. Zwei-Säulen-Ansatz (vgl. Steuern Kompakt vom 15.11.2019)
Hybride Gestaltungen (AP 2)	Umsetzung geplant durch **ATAD-Umsetzungsgesetz** (vorerst gestoppt, vgl. Steuern Kompakt vom 20.12.2019). Da die ATAD-Richtlinien eine Umsetzung in nationales Recht bis spätestens Ende 2019 vorsehen, ist zu erwarten, dass das Kabinett in 2020 zeitnah einen Regierungsentwurf auf den Weg bringen wird.

Hinzurechnungsbesteuerung (AP 3)	Umsetzung geplant durch **ATAD-Umsetzungsgesetz** (vorerst gestoppt, s. AP2)
Zinsabzug (AP 4)	Ausstehend Keine Anpassungen zu erwarten.
Schädliche Steuerpraktiken (AP 5)	Umsetzung durch **Multilaterales Instrument**. Ratifizierung des Multilateralen Instruments (vgl. zum MLI Steuern Kompakt vom 09.06.2017) in Deutschland ausstehend und wird vorauss. in 2020 erfolgen.
Abkommensmissbrauch (AP 6)	Umsetzung durch **Multilaterales Instrument** (s. AP 5)
Betriebsstätten (AP 7)	Umsetzung durch **Multilaterales Instrument** (s. AP 5)
Verrechnungspreise (AP 8-10)	Umsetzung geplant durch **ATAD-Umsetzungsgesetz** (vorerst gestoppt, s. AP2)
Monitoring (AP 11)	N/A
Offenlegung (AP 12)	Umsetzung durch sog. **DAC 6-Umsetzungsgesetz** Das Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen setzt im Wesentlichen die Vorgaben der sog. DAC 6-Richtlinie (EU) 2018/822, die die Mitgliedstaaten bis zum Ende des Jahres 2019 in nationales Recht implementieren müssen, um. Eine **Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen**, wie ursprünglich geplant, wurde bislang nicht eingeführt, ist aber noch nicht endgültig verworfen.
Country by Country Reporting (AP 13)	Umsetzung durch sog. **Anti-BEPS-Umsetzungsgesetz** (BGBl. I 2016 S. 3000), (vgl. Tax Alert 12/2016)
Streitbeilegung / Multilaterales Instrument (AP 14 – 15)	Umsetzung durch **Multilaterales Instrument** (s. AP5); Zudem wurde durch das **EU-DBA-Streitbeilegungsgesetz** (BGBl. I 2019 S. 2103) die Richtlinie (EU) 2017/1852 über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union in innerstaatliches Recht umgesetzt (vgl. Steuern Kompakt vom 15.11.2019).

< back >

Zu erwartende steuergesetzgeberische Entwicklungen 2020

Für das Jahr 2020 sind verschiedene Gesetzesänderungen zu erwarten, die teils bereits in 2019 diskutiert und angestoßen wurden. Zu nennen sind hier im Besonderen:

> **Grunderwerbsteuer**: Die Grunderwerbsteuerreform, die die grunderwerbsteuerliche Behandlung der Übertragung von Anteilen an grundstückshaltenden Gesellschaften (Share Deals) verschärfen soll, wurde aufgrund der Vielzahl aufgeworfener Fragen und Zweifel in den im

Bundestag erfolgten Beratungen verschoben. Nach intensiver Prüfung des Regierungsentwurfs soll das Gesetzesvorhaben in der ersten Hälfte 2020 zum Abschluss gebracht werden. (vgl. Tax Alert 08/2019 sowie Steuern Kompakt vom 25.10.2019).

> **Umsetzung ATAD**: Auch die Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz) ist, wie oben dargelegt, vorerst gestoppt worden. Da die Richtlinien eine Umsetzung in nationales Recht bis spätestens Ende 2019 vorsehen, ist zu erwarten, dass das Kabinett in 2020 zeitnah einen Regierungsentwurf auf den Weg bringen wird.

> **Multilaterales Instrument**: Nach der Unterzeichnung des Multilateralen Instruments (MLI) in 2017 und seines Inkrafttretens Mitte 2018 wurde die Ratifizierung dieses völkerrechtlichen Übereinkommens in Deutschland bereits in 2019 erwartet und wird nun voraussichtlich in 2020 erfolgen. Mit dem MLI werden zentrale Empfehlungen des BEPS-Aktionsplans der OECD/G20 in bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen umgesetzt (vgl. Steuern Kompakt vom 09.06.2017).

> **Reform der Unternehmensbesteuerung**: Im aktuellen politischen Klima ebenfalls offen ist, inwiefern die in 2019 debattierte Reform der Unternehmensbesteuerung und das in diesem Zusammenhang von Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier (CDU) vorgelegte Konzept (vgl. Steuern Kompakt vom 22.11.2019) oder gar die von der SPD geforderte Wiedereinführung einer Vermögensteuer (vgl. Steuern Kompakt vom 30.08.2019) im kommenden Jahr vom Gesetzgeber aufgegriffen werden.

> **Umsatzsteuerliche Organschaft**: Ob die Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft, u.a. zur Anpassung an die europäische Rechtsentwicklung, vorangetrieben wird, bleibt ebenfalls abzuwarten (zu den Eckpunkten vgl. Steuern Kompakt vom 29.03.2019).

Weitere Informationen zu Rechtsentwicklungen aller Rechtsgebiete können Sie unserer englischsprachigen Linklaters-Publikation „Year in Review 2019, Year to Come 2020 (German Law)“ entnehmen. Die Broschüren anderer Jurisdiktionen finden Sie hier.

Darüber hinaus beachten Sie bitte auch die von Linklaters-Beratern verfasste DB-Sonderbeilage „Unternehmensrelevante Rechtsentwicklungen 2019 – Bedeutung für 2020“, die mit DER BETRIEB (Heft 51-52) am 23.12.2019 erscheinen wird.

< back >

Linklaters

Ansprechpartner

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

Dr. Sebastian Benz
Partner
+49 211 22977592
sebastian.benz@linklaters.com

Dieses Dokument enthält Hinweise zu ausgewählten Rechtsthemen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der Inhalt des Dokuments stellt keine Rechtsberatung dar, und es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der behandelten Themen übernommen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier behandelten oder anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei Linklaters LLP.

© Linklaters LLP. Alle Rechte vorbehalten 2019

Sollte dieses Dokument Links zu externen Webseiten Dritter enthalten, weisen wir darauf hin, dass wir auf deren Inhalte keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

Ihre Kontakt-Daten sind in unserer Datenbank gespeichert und werden in Übereinstimmung mit unserer Global Privacy Notice verwendet.

Sie werden von unseren verschiedenen internationalen Büros und verbundenen Unternehmen ausschließlich für interne Zwecke und für diese oder ähnliche Marketing-Aktionen genutzt. Wenn Sie diese Publikation nicht mehr erhalten möchten oder Ihre Daten nicht korrekt sind, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail an marketing.database@linklaters.com mit.

Linklaters LLP ist eine in England und Wales unter OC326345 registrierte Limited Liability Partnership, die als Anwaltskanzlei durch die Solicitors Regulation Authority zugelassen ist und deren Bestimmungen unterliegt. Der Begriff „Partner“ bezeichnet in Bezug auf die Linklaters LLP Gesellschafter sowie Mitarbeiter der LLP oder der mit ihr verbundenen Kanzleien oder sonstigen Gesellschaften mit entsprechender Position und Qualifikation. Eine Liste der Namen der Gesellschafter der Linklaters LLP und der Personen, die zwar nicht Gesellschafter sind, aber als Partner bezeichnet werden, sowie ihrer jeweiligen fachlichen Qualifikation steht am eingetragenen Sitz der Firma in One Silk Street, London EC2Y 8HQ, England, oder unter www.linklaters.com zur Verfügung. Bei diesen Personen handelt es sich um deutsche oder ausländische Rechtsanwälte, die an ihrem jeweiligen Standort als nationale, europäische oder ausländische Anwälte registriert sind.

Wichtige Informationen zu unserer aufsichtsrechtlichen Stellung finden Sie unter www.linklaters.com/regulation.

Linklaters LLP
Königsallee 49-51
40212 Düsseldorf

Telefon (+49) 211 22977 0
Telefax (+49) 211 22977 435

Linklaters.com